

Gefährdungsbeurteilung

nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz.

Name, Vorname der werdenden Mutter: _____

Studiengang: _____

Erstaufnahme der Gefährdungsbeurteilung

Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

Voraussichtlicher Entbindungstermin: _____

Die Gefährdungsbeurteilung wird für den Zeitraum der Schwangerschaft und die voraussichtliche Stillzeit (i.d.R. ein Jahr nach Geburt, ggf. muss sie sonst noch einmal aktualisiert werden) erstellt und damit für folgende Semester:

Wintersemester: _____ Sommersemester: _____

Nachfolgende Punkte sind nach jetzigem Kenntnisstand auszufüllen. Konkretisieren sich Praktikumsstellen, Projektarbeitsthemen u. ä. muss die Gefährdungsbeurteilung ggf. aktualisiert werden. Die Studentin ist in der Pflicht solche Änderungen, die Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilung haben können, der Abt. Studierendenservice anzuzeigen.

A	Physikalische Gefährdungen (z.B. bei Praktika)?	Ja	Nein
a)	Heben, tragen oder bewegen von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel - regelmäßig mehr als 5 kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- gelegentlich mehr als 10 kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	(Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend.)		
b)	Hitze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)	Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d)	Nässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e)	Lärm mit einem Beurteilungspegel (Leq) > 80 dB (A) (ggf. Messung veranlassen) oder impulshaltige Geräusche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f)	Stöße und Erschütterungen auf oder in der Nähe von Maschinen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- B. Mögliche Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe?
(z.B. bei Arbeiten im Labor)** **Ja** **Nein**
-

Bei „Ja“ bitte Anhang B ausfüllen

- C. Mögliche Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe?
(z.B. bei Arbeiten im Labor)** **Ja** **Nein**
-

Bei „Ja“ bitte Anhang C ausfüllen

- D. Mögliche Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und -verfahren
(z.B. bei Praktika, Projektarbeiten, Exkursionen)?** **Ja** **Nein**
-

Bei „Ja“ bitte Anhang D ausfüllen

- E. Arbeitszeit (Auszug aus dem MuSchG siehe Anhang A)** **Ja** **Nein**

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1. Nachtarbeit (bei Abendveranstaltungen länger als 20 Uhr § 5 Abs. 2 MuSchG) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Mehrarbeit (z.B. Anwesenheitspflicht bei Blockveranstaltungen § 4 MuSchG) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Sonntagsarbeit (bei Wochenendseminaren & Exkursionen § 6 Abs. 2 MuSchG) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- F. Raum für Bemerkungen und ggf. weitere Gefährdungsfaktoren**

G. Ergebnis der Arbeitsplatzbeurteilung und Maßnahmen

- | | Ja | Nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. Eine Gefährdung liegt vor bzw. ist nicht mit Sicherheit auszuschließen?

(Beim Vorliegen einer Schwangerschaft sind umgehend entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Dies ist der Fall, sobald eine Frage der Kapitel A – E mit „ja“ beantwortet wurde bzw. sich eine Gefährdung unter F ergibt.) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Ist eine Änderung der Studienbedingungen notwendig?

Wenn ja, welche: _____

_____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Die Fortführung des Studiums wäre ohne Gefährdung der werdenden Mutter nicht möglich, so dass eine Unterbrechung des Studiums empfohlen wird bzw. notwendig ist. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

4. Unterrichtung über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die veranlassten Schutzmaßnahmen

Die betroffene werdende / stillende Studentin wurde am _____

über das Ergebnis der Beurteilung im Sinne des § 2 der VO zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz unterrichtet (i.d.R. wird diese Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit der Studentin ausgefüllt, so dass dies auch das Datum der Unterrichtung ist.)

Name und Unterschrift Beurteilende/r (i.d.R. Studiengangsleitung)

Ich versichere, dass ich mich bei allen betreffenden Modulverantwortlichen zu einer möglichen Gefährdung informiert habe und dem / der Beurteilenden alle für die Gefährdungsbeurteilung relevanten Informationen übermittelt habe. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach jetzigem Kenntnisstand ausgefüllt. Konkretisieren sich Praktikumsstellen, Projektarbeitsthemen u.ä. muss die Gefährdungsbeurteilung ggf. aktualisiert werden. Die Studentin ist in der Pflicht solche Änderungen, die Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilung haben können, der Abt. Studierendenservice & International Office anzuzeigen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die [Datenschutzerklärung](#) zur Kenntnis genommen habe.

Name und Unterschrift Studentin

Bitte leiten Sie die ausgefüllte Gefährdungsbeurteilung nun an die Abt. Studierendenservice & International Office weiter.

Anhang A

§ 3 Schutzfristen vor und nach der Entbindung

(1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist vor der Entbindung), soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt. Sie kann die Erklärung nach Satz 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbindet eine Frau nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

(2) Der Arbeitgeber darf eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist nach der Entbindung). Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen

1. bei Frühgeburten,
2. bei Mehrlingsgeburten und

3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird. Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung nach Satz 1 oder nach Satz 2 um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung nach Absatz 1 Satz 4. Nach Satz 2 Nummer 3 verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung nur, wenn die Frau dies beantragt.

(3) Die Ausbildungsstelle darf eine Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt. Die Frau kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 4 Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit

(1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau, die 18 Jahre oder älter ist, nicht mit einer Arbeit beschäftigen, die die Frau über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus zu leisten hat. Eine schwangere oder stillende Frau unter 18 Jahren darf der Arbeitgeber nicht mit einer Arbeit beschäftigen, die die Frau über acht Stunden täglich oder über 80 Stunden in der Doppelwoche hinaus zu leisten hat. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet. Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht in einem Umfang beschäftigen, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt. Bei mehreren Arbeitgebern sind die Arbeitszeiten zusammenzurechnen.

(2) Der Arbeitgeber muss der schwangeren oder stillenden Frau nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewähren.

§ 5 Verbot der Nacharbeit

(1)...

(2) Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. Die Ausbildungsstelle darf sie an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen lassen, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 6 Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

(1) ...

(2) Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 nicht an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. Die Ausbildungsstelle darf sie an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen lassen, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
3. der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 15 Mitteilungen und Nachweise der schwangeren und stillenden Frauen

- (1) Eine schwangere Frau soll ihrem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Eine stillende Frau soll ihrem Arbeitgeber so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.
- (2) Auf Verlangen des Arbeitgebers soll eine schwangere Frau als Nachweis über ihre Schwangerschaft ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorlegen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

Anhang B

B. Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe Ja Nein

(Sofern ja, welche? Siehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung)

1. **Krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische¹ Gefahrstoffe – neu** **(Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende¹ Gefahrstoffe – alt)**

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <p>a) Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der Einstufung karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch¹ nach Kategorie 1 A/1 B der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit den Gefahrenhinweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> - H 350 (alt: R 45) kann Krebs erzeugen (z.B. Benzol) - H 340 (alt: R 46) kann genetische Defekte verursachen (z.B. Ethylenoxid) - H 350i (alt: R 49) kann beim Einatmen Krebs erzeugen (z.B. Cadmiumsulfat) - H 360D (alt: R 61) kann das Kind im Mutterleib schädigen (z.B. Bleichromat) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p>b) Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der Einstufung karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch¹ Kategorie 2 der CLP-Verordnung (EG-1272/2008) mit den Gefahrenhinweisen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - H 351 (alt: R 40) kann vermutlich Krebs erzeugen (z.B. Formaldehyd) - H 361 d (alt: R 63) kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen - H 341 (alt: R 68) kann vermutlich genetische Defekte verursachen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p>c) Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden/stillenden Mutter Stoffe mit der Einstufung in die Kategorie 2 Wirkungen auf oder über die Laktation nach der CLP-Verordnung (EG-1272/2008) mit dem Gefahrenhinweis?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

¹ Es ist zu beachten, dass die Begriffe „fruchtschädigend“ und „reproduktionstoxisch“ nicht deckungsgleich sind.

Reproduktionstoxisch umfasst sowohl die Stoffe, die das Kind im Mutterleib schädigen können (H 360 D) als auch Stoffe, die die Fruchtbarkeit beeinträchtigen können (H 360 F). **Fruchtschädigend** umfasst nur die Stoffe, die das Kind im Mutterleib schädigen können (H 360D).

- | | | | |
|-----------|--|--------------------------|--------------------------|
| d) | Arbeitet die werdende/stillenden Mutter selbst mit diesen karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen ¹ Gefahrstoffen? (z.B. Umgang mit Zytostatika?) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) | Ist die werdende Mutter diesen Gefahrstoffen ausgesetzt, z.B. dadurch, dass andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im gleichen Arbeitsraum mit karzinogenen, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen ¹ Gefahrstoffen arbeiten?
(Wird im Arbeitsraum der werdenden Mutter z.B. mit Zytostatika gearbeitet?) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. | Stoffe, die als akut toxisch (Acute Tox) oder als spezifisch zielorgan-toxisch (STOT) eingestuft sind - neu
(Sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Stoffe – alt) | Ja | Nein |
| a) | Hat die werdende Mutter Kontakt mit entsprechend eingestuften Gefahrstoffen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) | Werden die Grenzwerte überschritten (ggf. Messung veranlassen)?
(Anmerkung: Bei Grenzwertüberschreitung bzw. bei Kontakt zu Gefahrstoffen ohne Grenzwerte besteht ein Beschäftigungsverbot.) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) | Besteht unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Anhang C

C.	Gefährdung durch Biologische Arbeitsstoffe	Ja	Nein
1.	Umgang mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können (z.B. Blut, Körpersekrete, Untersuchungsgut, Wäsche, Verbandsmaterial)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a)	Assistenz bei Operationen, Punktionen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	Durchführung von Injektionen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)	Verwendung von Lanzetten? Anmerkung: Persönliche Schutzausrüstung verhindert nicht Verletzungen durch stechende/schneidende Instrumente.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Exposition gegenüber sonstigen Erregern (Viren, Bakterien, Pilze) Die gefährlich i.S. von Anlage 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz sind (Risikogruppe 2 – 4, Erkrankung und/oder Therapie gefährden die werdende Mutter und/oder die Leibesfrucht z.B. Borrelia burgdorferi, Coxiella burnetii, Coxsackie-Virus, Cytomegalie-Virus, Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus, Human Immunodeficiency-Virus [HIV], Listeria monocytogenes, Masern-Virus, Mumps-Virus, Parvovirus B 19 [Ringelröteln], Röteln-Virus, Toxoplasma gondii, Varicella-Zoster-Virus [Windpocken])	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Umgang mit Kindern?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Arbeiten mit der besonderen Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit Aufgrund der Schwangerschaft oder Arbeiten, bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für das ungeborene Kind besteht (z.B. Hepatitis, Mumps)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anhang D

D. Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeits-Verfahren	Ja	Nein
1. Arbeiten bei Überdruck (z.B. in Druckkammern, beim Tauchen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren, insbesondere Ausgleiten, Abstürzen, Fallen; Umgang mit Personen, die durch potenziell aggressives Verhalten eine Gefahr sein können (z.B. psychiatrisches Patienten Klientel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Akkordarbeit, Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo u.ä.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>